

---

**Kantonsrat**

Sitzung vom: 16. März 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 119

**Nr. 119**

**Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Veranstaltungen; Entwurf Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei (B 131). 1. Beratung, Gesamtabschaffung**

Der Rat nimmt die an der Vormittagssitzung vom 16. März 2015 unterbrochene Beratung wieder auf.

*Titel und Ingress, Ziffer I, § 32 Sachüberschrift (neu) und Absatz 2 sowie § 32a (neu) Absatz 1 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.*

**§ 32a (neu) Absatz 2**

Hans Stutz beantragt die folgende Fassung:

"Bei Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellem Zweck stellt die Luzerner Polizei im Einvernehmen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement je nach Anteil des ideellen Zwecks reduzierte Kosten in Rechnung. Bei Kundgebungen wird auf die Rechnungsstellung verzichtet." Die Grüne Fraktion stelle den Antrag, dass generell bei Kundgebungen auf die Rechnungsstellung zu verzichten sei. Er habe die Gründe dazu in seinem Eintretensvotum bereits dargelegt. Die Versammlungsfreiheit solle nicht durch Abschreckungseffekte eingeschränkt werden. Die Justiz- und Sicherheitsdirektorin habe zudem in ihrem Votum bereits auf die rechtliche Seite hingewiesen.

Im Namen der JSK erklärt Kommissionspräsident Armin Hartmann, der Antrag sei der Kommission vorgelegen und mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt worden.

Johanna Dalla Bona lehnt den Antrag im Namen der FDP-Fraktion ab. Auch bei Kundgebungen seien die gewaltausübenden Personen zur Verantwortung zu ziehen. Die Veranstalter hätten nichts zu befürchten. Wenn sie die Bewilligungen einhielten, würden sie nicht kostenpflichtig.

Jost Troxler erklärt, Organisatoren von Kundgebungen sollten verpflichtet werden, Veranstaltungen friedlich und gesittet durchzuführen. Darum sollten Kosten ab Beginn von Gewaltausübungen, wie in § 32b geregelt, in Rechnung gestellt werden können. Werde der vorliegende Antrag überwiesen, könne man aber Randalierer einer Kundgebung gar nicht belangen.

Martin Krummenacher unterstützt den Antrag, die Gründe dazu seien von der Justiz- und Sicherheitsdirektorin wie auch von Giorgio Pardini genannt worden. Es sei sich nicht immer nachzuweisen, ob Auflagen grobfahrlässig verletzt worden seien oder nicht. Es gebe Graubereiche, die im Vorfeld nicht definiert werden könnten. Diese Eventualitäten müsse man immer wieder berücksichtigen, wenn es darum gehe, jemanden haftbar zu machen. Der Antrag sei deshalb auch aus praktischen Gründen anzunehmen.

Patrick Meier lehnt den Antrag ab. Wie er bereits im Eintretensvotum erklärt habe, gehörten die beiden Paragrafen 32a und 32b zusammen. Man könne nicht Veranstalter in die Pflicht nehmen ohne die Chaoten ebenfalls belangen zu wollen.

Andreas Zemp schliesst sich dem Votum von Patrick Meier an. Der Paragraf 32a ergebe ohne den Paragrafen 32b keinen Sinn, die Gesetzesänderung würde somit obsolet. Deshalb sei der Antrag abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates bittet Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat, den Antrag abzulehnen. Die Regierung habe einen Auftrag vom Parlament erhalten und diesen in diesem Paragrafen umgesetzt. Diesen Auftrag könne man nicht einfach ändern.

Der Passus diene zudem zur gegenseitigen Verständlichkeit der verschiedenen Bestimmungen.

Der Rat lehnt den Antrag von Hans Stutz mit 77 zu 23 Stimmen ab. § 32a (*neu*) Absatz 2 wird somit gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

§ 32a (*neu*) Absatz 3 sowie § 32b (*neu*) Absätze 1–3 werden gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

#### § 32b (*neu*) Absatz 4

Hans Stutz beantragt die folgende Fassung:

"Der Anteil, der von den rechtskräftig wegen strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben oder wegen strafbaren Handlungen gegen das Vermögen verurteilten Personen zu tragen ist, wird zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufgeteilt. Einer einzelnen Person können höchstens 4 000 Franken in Rechnung gestellt werden." Hans Stutz erklärt, die vorliegende Formulierung beinhaltet auch Personen, die nicht direkt Gewalt gegen Personen oder Sachen verübt hätten, nämlich solche, die den Sammeltatbestand des Landfriedensbruchs erfüllt hätten. Dazu reiche es schon aus, wenn man sich nach Aufforderung zu wenig schnell vom Ort des Geschehens entferne. Deswegen sei die von ihm geforderte Präzisierung erforderlich. Dadurch könnten nur Personen belangt werden, die rechtskräftig wegen strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen das Vermögen verurteilt worden seien. Im Antrag werde zudem der mögliche Rechnungsstellungsbetrag mit 4000 Franken aufgeführt. Die Höhe des Betrags sei aber nicht Gegenstand der Diskussion, diese Frage werde im nächsten Antrag behandelt.

Im Namen der JSK erklärt Kommissionspräsident Armin Hartmann, der Antrag sei der Kommission nicht vorgelegen, er könne deshalb keine Stellungnahme abgeben.

Patrick Meier lehnt den Antrag im Namen der CVP-Fraktion ab. Er sei der Meinung, dass der Antrag zumindest teilweise vorgelegen sei, nämlich bezüglich der 4000 Franken, dabei handle es sich um das Ergebnis der regierungsrätlichen Vorlage. Der erste Teil des Antrags sei tatsächlich nicht vorgelegen. Gemäss diesem Antrag müsste zuerst abgeklärt werden, ob jemand bereits als Hooligan bekannt gewesen sei, erst danach könnte eine Busse ausgesprochen werden. Eine solch widersprüchliche Rechtsprechung könne man nicht unterstützen.

Jost Troxler lehnt den Antrag im Namen der SVP-Fraktion ab. Die Begründung dazu habe er bereits in seinem Eintretensvotum geliefert.

Im Namen des Regierungsrates bittet Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli den Rat, den Antrag abzulehnen. Auch hier habe die Regierung den Parlamentsauftrag umgesetzt, wonach sich die Bestimmung nicht nur auf gewaltbereite Personen beziehen müsse, sondern auch auf die anderen. Die Mehrheit des Parlaments habe gefordert, dass sich nicht gewaltbereite Personen vom Ort des Geschehens distanzieren müssten. In diesem Kontext sei die Ablehnung der Regierung zu verstehen.

Der Rat lehnt den Antrag von Hans Stutz mit 80 zu 31 Stimmen ab.

Die JSK beantragt die folgende Fassung:

"Der Anteil, der von den an der Gewaltausübung beteiligten Personen zu tragen ist, wird zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufgeteilt. Einer einzelnen Person können höchstens 30 000 Franken in Rechnung gestellt werden."

Andras Zemp und Hans Stutz lehnen den Antrag der JSK ab.

Andreas Zemp erklärt, die Erhöhung der Kostenverrechnung an die an Gewaltausübung beteiligten Personen gehe der GLP-Fraktion zu weit. Wären nur die Personalien von wenigen Beteiligten bekannt, würden diese mit einer sehr hohen Rechnung konfrontiert werden. Zudem sei anzunehmen, dass die gewaltausübenden Personen eher dem jüngeren Bevölkerungsanteil angehören, also Personen, die sich noch in der Ausbildung befänden oder noch über kein oder ein sehr geringes Einkommen verfügten. Für diese Personen wäre eine Kostenbeteiligung von 30000 Franken nebst den zivil- und strafrechtlichen Folgen eine unverhältnismässig hohe Belastung. Deshalb sei der Antrag der JSK abzulehnen.

Hans Stutz erklärt, die Chancen seien gross, dass der Betrag von 30000 Franken einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten werde. Deshalb dürfe man solche Bestimmungen nicht verabschieden. Man solle den Antrag der JSK ablehnen und der Fassung der Regierung mit dem vorgesehenen Betrag von 4000 Franken zustimmen. Eine andere Möglichkeit wäre, wie

von der Justiz- und Sicherheitsdirektorin vorgeschlagen, diese Frage nochmals ausführlich in der Kommission zu diskutieren.

Im Namen der JSK erklärt Kommissionspräsident Armin Hartmann, der Antrag sei der Kommission vorgelegen, es handle sich um den Vorschlag der Regierung. Der Antrag sei mit 7 zu 3 Stimmen abgelehnt worden. Als Kommissionpräsident sei er bereit, in der 2. Beratung nochmals über diese Frage zu diskutieren und den Rechtskonsulenten beizuziehen. Es liege aber ein ablehnender Entscheid der Kommission vor. Solange sich aber die den Mehrheitsentscheid verantwortlichen Kommissionmitglieder nicht für eine Rücknahme in die Kommission aussprächen, nehme er den Antrag nicht zurück.

David Roth sagt, er habe bereits mehrere bewilligte Demonstrationen organisiert, keine davon sei je gewalttätig ausgefallen. Der Kanton Luzern sei auf Personen angewiesen, die bereit wären, bei Demonstrationen die Verantwortung zu übernehmen. Diese Verantwortlichen achteten darauf, dass die Demonstrationen friedlich ablaufen würden. Mit der geplanten Kostenübernahme halte man aber gerade diese Personen davon ab, weiterhin Verantwortung zu übernehmen. Die Kostenübernahme beziehe sich nur auf bewilligte Demonstrationen, vielleicht fördere man damit auch unbewilligte Kundgebungen. Die Polizei sei aber auf Personen aus dem Demonstrationsblock angewiesen, die für die friedliche Durchführung eine Demonstration besorgt seien. Teilnehmende, die sowieso gewalttätig werden möchten, würden sich auch nicht von 30000 Franken abschrecken lassen. Mit einer solchen Gesetzgebung erreiche man also eher das Gegenteil. Im Kanton Luzern sei es seit Jahren nicht mehr zu Ausschreitungen an bewilligten Demonstrationen gekommen. Bei der von der SVP angeprochenen Demonstration zum Rütti habe es keine Ausschreitungen gegeben, aber es habe sich um eine unbewilligte Kundgebung gehandelt.

Johanna Dalla Bona findet, das Gesetz greife auch bei unbewilligten Veranstaltungen, genau diese Veranstalter würden in die Pflicht genommen. Sie habe in ihrem Votum ausgeführt, dass man einen möglichst hohen Kostenanteil festlegen möchte, um damit eine präventive Wirkung zu erzielen. So könne ein Zeichen gesetzt werden, dass Meinungsäußerungen auch ohne Gewalt und Sachbeschädigungen möglich seien. Aufgrund des Votums der Justiz- und Sicherheitsdirektorin bezüglich der Rechtssicherheit unterstütze sie aber den Vorschlag, diese Frage nochmals in der Kommission zu diskutieren.

Patrick Meier ist der Meinung, dass an der Kommissionsitzung bereits alle Sachverhalte bekannt gewesen und besprochen worden seien. Deshalb sei er nicht für eine Rücknahme in die Kommission, man solle über den Antrag befinden. Man könne sonst anlässlich der 2. Beratung einen weiteren Antrag stellen.

Jost Troxler findet, es gebe noch andere Möglichkeiten als Demonstrationen, um seinen politischen Willen kund zu tun, etwa in der Form von Initiativen. Als JSK-Mitglied sei er bereit, den Antrag nochmals in die Kommission zurückzunehmen und darüber zu diskutieren.

Im Namen der JSK erklärt Kommissionspräsident Armin Hartmann, es hätten sich fünf Fraktionen für eine Rücknahme ausgesprochen. Damit sei die Mehrheit erreicht, er nehme den Antrag zurück in die Kommission.

Im Namen des Regierungsrates bedankt sich Justiz- und Sicherheitsdirektorin Yvonne Schärli für die Rücknahme des Antrags in die Kommission. Ihr sei es wichtig, dass der Rechtskonsulent aus rein rechtlicher Sicht die Möglichkeit erhalte, der gesetzgebenden Behörde aufzuzeigen, welche Risiken sich präsentieren könnten.

§ 32b (neu) Absatz 4 geht somit zur Beratung zurück in die Kommission.

*Ziffer II* wird gemäss Entwurf des Regierungsrates angenommen.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Luzerner Polizei, wie sie aus der 1. Beratung hervorgegangen ist, mit 84 zu 14 Stimmen zu.